

ALLGEMEINE LIEFER-, ZAHLUNGS- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN VON LIGHTWEIGHT CONTAINERS B.V.

Artikel 1: Begriffe

Insofern nicht ausdrücklich anders angegeben, werden die im weiteren Verlauf dieser Allgemeinen Lieferungs-, Zahlungs- und Verkaufsbedingungen erwähnten Begriffe in der nachfolgend definierten Bedeutung verwendet:

Abnehmer:	jede (juristische) Person, die mit dem Lieferanten einen Vertrag abgeschlossen hat, oder abschließen will;
Lieferant:	Lightweight Containers B.V. mit Sitz in Den Helder, Niederlande, sowie die mit ihr verbundenen juristischen Personen;
Auftrag:	alle Aufträge des Abnehmers bezüglich der Lieferung von Produkten, die dem Lieferanten schriftlich, mündlich oder elektronisch übermittelt worden sind;
Vertrag:	der Vertrag, der zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer in Bezug auf den Kauf, den Verkauf und die Lieferung der Produkte besteht;
Partei(en):	der Lieferant und der Abnehmer, sowohl jeder für sich, als auch gemeinsam;
Produkt(e):	die von Lightweight Containers B.V. entworfenen und hergestellten Einweg-Druckfässer für Flüssigkeiten, genannt „KeyKeg“;
Vertrauliche Informationen:	alle visuell, mündlich, schriftlich und/oder elektronisch übermittelten Informationen und Daten, die der Empfängerpartei oder der Geschäftsführung und/oder den Mitarbeitern der Empfängerpartei von der übermittelnden Partei zugestellt werden, unter Anderem Informationen in Bezug auf die Betriebsführung, die Produkte und die Herstellungsverfahren, sowie auch finanzielle Informationen und Informationen über Preise, Kunden bzw. Lieferanten, und Marktinformationen und/oder wettbewerbsempfindliche Informationen;
Die Bedingungen:	diese Allgemeinen Lieferungs-, Zahlungs- und Verkaufsbedingungen.

Artikel 2: Gültigkeit

1. Die Bestimmungen dieser Bedingungen gelten für alle Angebote des Lieferanten (einschließlich Angebote eines Angebots oder Anforderungen eines Angebots) und für die von ihm geschlossenen oder noch zu schließenden Verträge, soweit die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich von diesen Bedingungen abgewichen sind.
2. Jede Anwendung von Allgemeinen Lieferungs-, Zahlungs- und Verkaufsbedingungen des Abnehmers wird hiermit ausdrücklich abgelehnt. Durch die Tatsache, dass er einen Vertrag eingeht, verzichtet der Abnehmer auf die Anwendung aller seinerseits bestehenden Allgemeinen Lieferungs-, Zahlungs- und Verkaufsbedingungen, so dass alle Verträge ausschließlich diesen Bedingungen unterliegen.
3. Abweichungen von diesen Bedingungen sind für den Lieferanten nur dann verbindlich, wenn und insoweit diese vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden sind.
4. Sollten diese Bedingungen und ein Vertrag Bestimmungen enthalten, die zueinander im Widerspruch stehen, so genießt der Vertrag den Vorzug.

5. Ist eine oder sind mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig, gesetzeswidrig oder anderweitig nicht durchsetzbar, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen von dieser Tatsache unberührt. In einem solchen Fall werden die Parteien gemeinsam über eine neue Bestimmung verhandeln, welche die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung ersetzt und welche so weit wie möglich den Sinn der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung enthält.
6. Von den Überschriften der Artikel, die in diesen Bedingungen erscheinen, kann in keiner Weise irgendein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Diese Überschriften haben keinerlei Einfluss auf den Inhalt und die Gültigkeit der in diesen Bedingungen enthaltenen (Unter-) Artikel.

Artikel 3: Angebote und Zustandekommen eines Vertrags

1. Alle Angebote, unabhängig von der Form, in der sie vorgelegt werden, sind unverbindlich und können jederzeit widerrufen werden. Dies kann auch der Fall sein, wenn sie einen letzten Termin für ihre Annahme enthalten. Sie binden den Lieferanten nicht und gelten, wenn nicht ausdrücklich schriftlich vom Lieferant etwas Anderen angegeben wurde, nur als eine Aufforderung zum Erteilen eines Auftrags.
2. Ein Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer kommt zustande, wenn der Lieferant den Auftrag des Abnehmers schriftlich akzeptiert (wobei eine elektronische Übermittlung auch als eine schriftliche Akzeptanz gilt), oder wenn er mit der Ausführung des Auftrags beginnt. Soweit der Vertrag dadurch zustande kommt, dass der Lieferant mit der Ausführung des Auftrags beginnt, gilt die Rechnung des Lieferanten gleichzeitig als Auftragsbestätigung.
3. Die Auftragsbestätigung des Lieferanten gilt als korrekt, wenn der Lieferant nicht sofort nach der Versendung der Bestätigung eine schriftliche Einwendung erhält. In einem solchen Fall ist kein Vertrag zustande gekommen.
4. Eventuelle spätere Vereinbarungen oder Änderungen, sowie (mündliche) Vereinbarungen und/oder Zusagen seitens der Mitarbeiter des Lieferanten oder von Verkäufern, Handelsagenten, Vertretern oder anderen Vermittlern im Namen des Lieferanten sind für den Lieferanten nur dann, verbindlich, wenn und insoweit diese Zusagen durch eine dazu befugte Person schriftlich vom Lieferanten bestätigt werden.
5. Der Lieferant behält sich das Recht vor, in der Zusammenstellung der von ihm zu liefernden Produkte Änderungen vorzunehmen. Solche Änderungen sind unter anderen, aber nicht ausschließlich, technische Änderungen am Produkt. Der Lieferant garantiert, dass durch solche Änderungen die funktionalen Eigenschaften des Produkts nicht vermindert oder verschlechtert werden.
6. Hat der Abnehmer ein Produkt mit besonders auf seinen Bedarf abgestimmten Spezifikationen bestellt, und stehen dem Lieferanten die für das Produkt notwendigen Daten (Entwurf, Materialien usw.) nicht, nicht rechtzeitig, oder nicht entsprechend der diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung, so ist der Lieferant berechtigt, dem Abnehmer anstelle des bestellten besonderen Produkts das normale Produkt zu liefern

und entsprechend Artikel 6 in Rechnung zu stellen.

7. Insofern der Lieferant es für eine korrekte Ausführung des Auftrags für notwendig oder sinnvoll hält, ist er berechtigt, im Zusammenhang mit der Vertragsausführung Dritte zu beauftragen. Die damit verbundenen Kosten werden dem Abnehmer entsprechend der diesbezüglichen Preisangabe in Rechnung gestellt.
8. Alle Beschreibungen, Illustrationen, Modelle und/oder Muster, mit denen der Lieferant den Abnehmer über die angebotenen Produkte informiert (einschließlich Anzeigen und Preislisten) vermitteln nur einen allgemeinen Eindruck vom Produkt. Solche Informationen sind kein Bestandteil des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrags, und der Abnehmer kann davon keinerlei Rechtsansprüche ableiten.
9. Handelt der Abnehmer in Ausübung seines Berufs oder Gewerbes, sind die Bestimmungen der Artikel 6:227b Absatz 1 und 6:227c des Burgerlijk Wetboek (niederl. BGB) nicht anwendbar.

Artikel 4: Vertragsverhandlungen

Der Lieferant hat das Recht, Verhandlungen über einen noch nicht zustande gekommenen Vertrag jederzeit abubrechen. Der Abnehmer kann im Fall einer abgebrochenen Verhandlung nicht verlangen, dass weiterverhandelt wird, und er hat auch keinerlei Recht auf irgendeine Vergütung für möglicherweise entstandene Kosten und/oder möglicherweise erlittenen oder noch zu erleidenden Schaden jeglicher Art.

Artikel 5: Preise

1. Insofern im Vertrag nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde, beziehen sich die vom Lieferanten angegebenen Preise auf eine Lieferung ab Werk (Incoterms 2000). Mehrwertsteuer, Einfuhrzölle und andere Abgaben sind demnach nicht inbegriffen, wohl jedoch die Verpackungskosten.
2. Die vom Lieferanten angewendeten Preise der Produkte werden in der Auftragsbestätigung bestätigt und stützen sich auf die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses existierenden Preis bestimmenden Faktoren.
3. Der Lieferant ist berechtigt, dem Abnehmer die Kosten für Änderungen in den Faktoren, die den Selbstkostenpreis des Vertrages bestimmen (z. B. Preise für Roh- und Hilfsstoffe, Arbeitskosten sowie auch mögliche Wechselkursschwankungen, Änderungen von Steuern und Abgaben oder Änderungen anderer behördlichen Maßregeln) in Rechnung zu stellen.

Artikel 6: Zahlungen

1. LWC hat das Recht, die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung gemäß den Bestimmungen in Artikel 8 in Rechnung zu stellen. Die Kosten einer möglichen Erhöhung werden im Nachhinein separat fakturiert.
2. Insofern nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung der Rechnung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum durch Überweisung auf ein vom

- Lieferanten mitgeteiltes Konto stattzufinden. Die Zahlung muss in Euro und in den Niederlanden erfolgen, ohne Abzug irgendwelcher Rabatte, Skonti, Bankkosten oder Schuldverrechnungen, es sei denn, es wurde zuvor schriftlich etwas Anderes vereinbart. Insofern es dem Lieferanten aus irgendeinem Grund sinnvoll erscheint, behält er sich das Recht vor, eine Vorauszahlung, eine Kreditbesicherungsgarantie, eine auf erstes Verlangen zahlbare Bankbürgschaft oder eine andere Form der Sicherheit oder sofortige Barzahlung zu verlangen. Solche Sicherheiten sind zu leisten von einem renommierten Kreditinstitut und entsprechend der für die betreffende Sicherung bestehenden Regeln der Internationalen Handelskammer (ICC) in Paris (z.B. „ICC Uniform Rules for Demand Guarantees“ und „ICC Uniform Customs and Practice for Documentary Credits“).
3. Die Zahlung ist erst dann erfolgt, wenn der fällige Betrag unwiderruflich auf dem Konto des Lieferanten gutgeschrieben wurde.
 4. Findet die Zahlung nicht rechtzeitig statt oder befindet sich der Abnehmer nach dem Versteichen des Zahlungsziels von Rechts wegen in Verzug, ohne dass irgendeine Inverzugsetzung erforderlich ist, so ist der Abnehmer ab dem Entstehen des Verzugs Verzugszinsen über die fällige Summe (einschließlich Mehrwertsteuer) schuldig, und zwar entsprechend dem gesetzlichen Zinssatz für Handelsverträge wie erwähnt in Artikel 6:119a BW und 6:120 BW.
 5. Legt der Abnehmer nicht innerhalb des vom Lieferanten vorgegebenen Termins die in Absatz 2 dieses Artikels erwähnte Sicherheit vor, hat der Lieferant das Recht, die Erfüllung seiner sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ganz oder teilweise auszusetzen, und zwar unbeschadet seiner übrigen, sich aus dem Vertrag und diesen Bedingungen ergebenden Rechte, bis der Abnehmer vollständig seiner Verpflichtung zur Sicherheitsstellung nachgekommen ist. Eine solche Aussetzung hat keinerlei Auswirkungen auf die Verpflichtungen des Abnehmers.
 6. Wurde der Auftrag von mehr als einem Abnehmer erteilt, haften alle Abnehmer persönlich für die Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag und insbesondere aus diesem Artikel ergeben, und zwar ungeachtet des auf der Rechnung erscheinenden Namens.

Artikel 7: Lieferung/Risiko und Lieferzeit

1. Insofern nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab Werk (Incoterms 2000) von dem Herstellungsstandort aus, der dem Sitz des Abnehmers am Nächsten liegt.
2. Die vom Lieferanten zu liefernden Produkte gelten als geliefert, wenn der Lieferant dem Abnehmer mitteilt, dass die Produkte bereitstehen und zur Verfügung des Abnehmers bzw. des Transportunternehmens abgesondert wurden zwecks Lieferung an den Abnehmer oder Lagerung für den Abnehmer. Mit dem Zeitpunkt, an welchem die Produkte dem Abnehmer oder den Transportunternehmer zur Verfügung stehen, geht das Risiko für Verlust und Schaden an den Produkten auf den Abnehmer über.
3. Der Lieferant hat das Recht, in Teillieferungen zu liefern, die auch separat fakturiert werden können. Der Abnehmer hat in diesem Fall die Pflicht, entsprechend der in Artikel 6 dieser Bedingungen enthaltenen Bestimmungen zu zahlen.

4. Die angegebenen Lieferzeiten sind Orientierungswerte. Die angegebenen Lieferzeiten können nie einen festen Termin darstellen, insofern dies nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde. Der Lieferant ist jederzeit dazu berechtigt, die Produkte vor dem angegebenen Lieferdatum zu liefern.
5. Eine Überschreitung der Lieferzeit verpflichtet den Lieferanten in keinem Fall zur Zahlung irgendeiner Vergütung. Der Abnehmer kann nach einer Überschreitung der Lieferzeit um mindestens sechs Wochen den Lieferanten schriftlich unter Angabe einer äußersten (zumutbaren) Lieferfrist in Verzug setzen. Wird innerhalb dieser Frist nicht geliefert, hat der Abnehmer das Recht, den Vertrag aufzulösen, es sei denn, der Lieferant kann sich auf höhere Gewalt berufen (siehe Artikel 21 dieser Bedingungen).

Artikel 8: Annahme der Produkte durch den Abnehmer

1. Der Abnehmer ist dazu verpflichtet, die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung vonseiten des Lieferanten in Empfang zu nehmen, insofern die Parteien nicht ausdrücklich vereinbart haben, dass der Lieferant die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers lagert.
2. Nimmt der Abnehmer die Produkte nicht am Lieferzeitpunkt in Empfang und sind diesbezüglich keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen worden, befindet sich der Abnehmer ohne weitere Inverzugsetzung im Verzug. Der Lieferant kann sodann die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers einlagern. Der Lieferant hat darüber hinaus das Recht, die Produkte entsprechend der Bestimmungen von Artikel 6 dieser Bedingungen dem Abnehmer in Rechnung stellen, wobei der Abnehmer die Zahlung der entsprechenden Rechnung zu leisten hat. Alle durch solche Situationen entstehenden Kosten, u. a. auch die Einlagerungskosten, gehen zu Lasten des Abnehmers und müssen - wie auch die oben erwähnte Rechnung - vom Abnehmer gezahlt werden, bevor der Lieferant zur Lieferung der betreffende Produkte verpflichtet ist. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten unbeschadet der anderen Rechte, die dem Lieferanten zustehen.

Artikel 9: Transport

1. Aufträge des Abnehmers an den Lieferanten bezüglich des Transports, des Versands und/oder der Versicherung der Produkte werden vom Lieferanten nur dann ausgeführt, wenn der Abnehmer schriftlich erklärt hat, dass er die Kosten dafür übernimmt und dass er das damit verbundene (zusätzliche) Risiko übernehmen und abdecken wird, und zwar mittels einer (Zusatz-) Versicherung. Dies gilt unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 7 dieser Bedingungen.
2. Der Transport der Produkte erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers. Dies gilt auch dann, wenn das Transportunternehmen fordert, dass auf den Frachtbriefen, Transportadressen und den übrigen Unterlagen die Klausel erscheint, dass jeglicher Transportschaden auf Rechnung und Gefahr des Absenders geht.

Artikel 10: Reklamationen

1. Der Abnehmer ist dazu verpflichtet, sofort nach Erhalt der Produkte die Menge und die Sorten der Produkte, sowie die Verpackung auf mögliche Fehler, Mängel, und/oder Schäden zu kontrollieren. Ebenfalls hat er zu kontrollieren, ob die Produkte Mängel und/oder Beschädigungen aufweisen.

2. Beanstandungen über Mengen, Sorten und über die Verpackung der Produkte müssen vom Abnehmer direkt auf den Transportunterlagen oder dem Lieferschein vermerkt werden. Erfolgt dies nicht, verfällt sein Beanstandungsrecht. Sichtbare Mängel an den Produkten und/oder der Verpackung müssen so schnell wie möglich schriftlich gemeldet werden, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt der Produkte, und zwar unter genauer Angabe der Art und des Grundes der Beanstandung. Geschieht dies nicht, gilt dies als Annahme der Produkte seitens des Abnehmers.
3. Jede Ingebrauchnahme der Produkte und/oder jeder Weiterverkauf der Produkte gilt als Annahme der Produkte seitens des Abnehmers.
4. Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels gelten unvermindert der Rechte des Abnehmers im Fall von verborgenen Mängeln. Der Abnehmer ist dazu verpflichtet, verborgene Mängel innerhalb von fünf (5) Tagen nach deren Feststellung oder nachdem die Feststellung billigerweise hätte erfolgen können, dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen, in jedem Fall spätestens sechs (6) Monate nach Erhalt der Produkte.
5. Im Falle einer Beanstandung ist der Abnehmer verpflichtet, die Produkte, welche er beanstandet, zwecks weiterer Untersuchungen für den Lieferanten zur Verfügung zu halten. Der Abnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, auch anderweitig an einer möglichen Untersuchung der Produkte seitens des Lieferanten mitzuwirken und dem Lieferant zu einem solchen Zweck Zugang zu seinen Betriebsräumen zu gewähren.
6. Eine Beanstandung gibt dem Abnehmer nicht das Recht, seine (Zahlungs-)Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten als aufgeschoben zu betrachten und/oder sich auf Verrechnung zu berufen.
7. Eine Rücksendung der Produkte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten gestattet, unter Bedingungen, die vom Lieferanten u. a. bezüglich der Kosten und der Art der Rücksendung näher bestimmt werden. Bei Rücksendung ohne Zustimmung des Lieferanten sind der Versand und die Lagerung der Produkte für Rechnung und Gefahr des Abnehmers.
8. Sind die Parteien unterschiedlicher Auffassung über die Berechtigung einer Beanstandung der Produkte, wird zur Erstellung einer Sachbeurteilung von den Parteien gemeinsam ein unabhängiger Sachverständiger beauftragt. Das Ergebnis einer solchen Begutachtung durch diesen unabhängigen Sachverständigen ist für die Parteien verbindlich, insofern diesbezüglich nichts anderes vereinbart wurde. Die Kosten eines solchen Sachverständigengutachtens werden von der Partei getragen die (größtenteils) Unrecht erhielt.

Artikel 11: Garantie

1. Der Lieferant garantiert, dass die Produkte bei Lieferung in punkto Verarbeitung und Material frei von wesentlichen Mängeln sind, und dass sie den vereinbarten Liefermengen und Sorten, sowie den im Vertrag vereinbarten Produkteigenschaften entsprechen.
2. Die Garantie beinhaltet ausschließlich, dass der Lieferant verpflichtet ist, fehlende Produkte nachzuliefern, gelieferte Produkte zu ersetzen, oder die Produkte zurückzunehmen und dem

Abnehmer den betreffenden Rechnungsbetrag gutzuschreiben, sowie die Rücksendungskosten dieser Produkte zu erstatten. In keinem Fall ist der Lieferant an irgendeine andere Verpflichtung gebunden, wie z.B. die Erstattung anderer Kosten, Schäden und/oder Zinsen.

3. Andere Bestimmungen und Garantien bezüglich der Qualität oder der Eignung für den beabsichtigten Gebrauch der Produkte gelten nur dann, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurden.
4. Alle Garantieansprüche verfallen, wenn der Abnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten die gelieferten Produkte bearbeitet oder verarbeitet, bzw. wenn er Änderungen daran vornimmt, bzw. wenn er die gelieferten Produkte nicht gemäß der Gebrauchsanweisung oder unfachmännisch verwendet oder verwenden lässt.

Artikel 12: Verwendung durch Abnehmer/Gewährleistung

1. Der Abnehmer darf die gelieferten Produkte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten, nicht bearbeiten, verarbeiten oder irgendwelche Änderungen an ihnen anbringen. Es ist dem Abnehmer darüber hinaus nicht gestattet, die Wort- oder Bildmarke „KeyKeg“ und/oder andere vom Lieferanten angebrachte Texte/Äußerungen vom Produkt zu entfernen (wie z.B. Gebrauchsanweisungen, Warnungstexte usw.).
2. Der Abnehmer schützt den Lieferanten vor allen Folgen von Schadenersatzforderungen Dritter, die auf eine Nichterfüllung der in diesem Artikel erwähnten Verpflichtungen seitens des Abnehmers zurückzuführen sind.

Artikel 13: Beendigung des Vertrags

1. Erfüllt der Abnehmer eine Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten nicht, nicht vollständig, oder nicht rechtzeitig, wird ihm Zahlungsaufschub gewährt, wird über den Abnehmer der Konkurs verhängt, oder beschließt er die Auflösung des Unternehmens, befindet er sich von Rechts wegen in Verzug. In diesem Fall werden alle Forderungen des Lieferanten an den Abnehmer unverzüglich fällig und der über diesen Betrag der gesetzliche Handelszins (Art. 6:119a zusammen mit Art. 6:120 BW) wird ab dem gegebenen Zeitpunkt bzw. ab dem früher gelegenen Fälligkeitstermin erhoben. Zusätzlich hat der Abnehmer dem Lieferanten alle außergerichtlichen Kosten zu erstatten, die dem Lieferanten entstehen. Diese Kosten belaufen sich in jedem Fall auf mindestens 15 % der fälligen Forderung, unbeschadet des Rechts auf Entschädigung für mögliche Gerichtskosten.
2. Auch hat der Lieferant in einem solchen Fall das Recht, die (weitere) Erfüllung seiner Verpflichtungen für einen Zeitraum von höchstens zwei (2) Monaten auszusetzen und die sich in seinem Eigentum befindlichen Produkte zurückzuholen, beziehungsweise den laufenden Vertrag und mögliche andere mit dem Abnehmer geschlossene Verträge völlig oder teilweise aufzulösen, und zwar unbeschadet seiner übrigen Rechte. Während des Aufschubzeitraums hat der Lieferant das Recht und an dessen Ende die Pflicht, zwischen einer (weiteren) Ausführung oder einer völligen oder teilweisen Auflösung des ausgesetzten Vertrags zu wählen, ohne dass er gegenüber dem Abnehmer zu irgendeiner Vergütung verpflichtet ist. Die oben erwähnte Aussetzung geschieht unbeschadet der Verpflichtungen des Abnehmers.

Artikel 14: Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an dem gelieferten Produkt geht erst dann auf den Abnehmer über, wenn dieser seinen Zahlungsverpflichtungen, die sich aus dem der Lieferung zugrunde liegenden Vertrag ergeben, einschließlich möglicher Entschädigungen, Kosten, Zinsen und Strafzahlungen entsprochen hat. Dies gilt auch, wenn für die Zahlung eine Sicherheit geleistet wurde.
2. Solange er den oben erwähnten Zahlungsverpflichtungen nicht entsprochen hat, hat der Abnehmer nicht das Recht, auf die vom Lieferanten gelieferten Produkte gegenüber Dritten ein Pfandrecht oder ein nichtakzessorisches Pfandrecht zu begründen, beziehungsweise diese Produkte zu beleihen oder zu vermieten beziehungsweise das Produkt auf irgendeine andere Weise aus seiner Verfügungsgewalt zu geben (mit Ausnahme der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Umstände). Im Falle der Beschlagnahmung der gelieferten Produkte seitens eines Dritten, aus welchem Grund auch immer, muss der Abnehmer den Lieferanten über diese Tatsache unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.
3. Solange den oben erwähnten Forderungen nicht entsprochen hat, darf der Abnehmer die Produkte im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit gebrauchen bzw. verkaufen und zwar solcherart, dass, bis er die Produkte vollständig bezahlt hat, der Lieferant gegenüber dem Kunden des Abnehmers in die Rechte des Abnehmers tritt. Bei diesen Rechten sind ausdrücklich alle Forderungen mit einbegriffen, die gegenüber diesen Kunden bestehen. Der Abnehmer überträgt dann, soweit dies erforderlich ist, diese Rechte an den Lieferanten. Der Lieferant akzeptiert bereits jetzt eine solche Übertragung.
4. Erfüllt der Abnehmer seine Verpflichtungen nicht oder besteht ein begründeter Anlass zu einer solchen Annahme, hat der Lieferant das Recht, die gelieferten Produkte, die dem im ersten Absatz dieses Artikels erwähnten Eigentumsvorbehalt unterliegen, beim Abnehmer oder einem Dritten abzuholen/abholen zu lassen. Der Abnehmer ist in einem solchen Fall zu völliger Mitwirkung verpflichtet, dies unter Androhung einer Vertragsstrafe in Höhe von 15 % des von ihm geschuldeten (Rechnungs-) Betrags pro Tag oder pro Tageshälfte.
5. Der Abnehmer verpflichtet sich, auf erstes Verlangen des Lieferanten
 - die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte gegen Brand-, Explosions- und Wasserschäden, sowie gegen Diebstahl zu versichern und versichert zu halten, und die Police dieser Versicherung dem Lieferanten zur Einsichtnahme vorzulegen;
 - alle Forderungen, die der Abnehmers bezüglich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte gegenüber der Versicherung hat, an den Lieferanten entsprechend Artikel 3:239 BW zu verpfänden;
 - die Forderungen, die der Abnehmer gegenüber seinen Kunden beim Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte erhält, dem Lieferanten entsprechend Artikel 3:239 BW zu verpfänden;
 - dem Lieferanten unverzüglich die Namen und Adressen aller Dritten mitzuteilen, an welche er die vom Lieferanten unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte weiterverkauft hat, sowie Mitteilung über sämtliche Rechte zu machen, die er durch den Weiterverkauf der Produkte gegenüber diesen Dritten erworben hat.

6. Gewährt der Abnehmer auch nach einer Abmahnung seitens des Lieferanten keine Mitwirkung im Sinne von Absatz 5 dieses Artikels, verwirkt dieser eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 25 % der offen stehenden Forderung an den Abnehmer, sowie auch eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der offen stehenden Forderung für jeden darauf folgenden Tag, an welchem dieser Zustand andauert, Sämtliches unbeschadet der übrigen Rechte, die dem Lieferanten zustehen.

Artikel 15: Haftung

1. Jegliche Haftung des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer beschränkt sich auf die Erfüllung der in Artikel 11 erwähnten Garantieverpflichtung.
2. Der Lieferant haftet in keinem Fall für Schäden, die sich aus dem Gebrauch der Produkte seitens des Abnehmers oder seitens Dritter ergeben, es sei denn, solche Schäden sind auf einen Mangel zurückzuführen, für den der Lieferant aufgrund einer Nichterfüllung der gegebenen Garantie haftet. Ausdrücklich ausgeschlossen wird jede Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, immaterielle Schäden, Betriebs- oder Umweltschäden unter Einschluss von Umsatz und Gewinnausfällen, erlittenen Verlusten, Verlusten von Marktanteilen, Produktionstagnation, Schäden im Zusammenhang mit getätigten Investitionen, Schäden am erworbenem Firmenwert, am guten Ruf, usw.
3. Falls und insoweit der Lieferant trotz der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels – aus welchem Grund auch immer - dennoch irgendeiner Haftung unterliegt, beschränkt sich diese Haftung auf einen Betrag von höchstens € 500.000,-- (in Worten: fünfhunderttausend Euro) pro Schadensfall und höchstens € 750.000,-- (in Worten: siebenhundertfünfzigtausend Euro) pro Kalenderjahr.
4. Eine Reihe zusammenhängender Schadensereignisse gilt für die Anwendung dieses Artikels als ein Schadensfall.
5. Der Abnehmer befreit den Lieferanten von allen Forderungen Dritter, aufgrund welchen Rechtstitels auch immer, die im Zusammenhang mit den vom Abnehmer an diese Dritten gelieferten Produkte entstanden sind, es sei denn, es wird rechtskräftig festgestellt, dass diese Forderungen die Folge einer Produkthaftung sind, und dass darüber hinaus der Abnehmer nachweisen kann, dass ihn diesbezüglich keinerlei Schuld trifft.

Artikel 16: Gewährleistung

1. Wird der Lieferant von einem Dritten für einen Schaden haftbar gemacht, für welchen er aufgrund des Vertrags mit dem Abnehmer oder aufgrund dieser Bedingungen nicht haftet, muss der Abnehmer ihn diesbezüglich vollständig befreien und ihm sämtliche Beträge erstatten, die der Lieferant diesem Dritten an Schadenersatz zahlen muss.
2. Der Abnehmer ist jederzeit verpflichtet, sich nach Kräften für eine mögliche Schadensbegrenzung einzusetzen.

Artikel 17: Behandlung von Beanstandungen

Der Abnehmer muss in Bezug auf Beanstandungen, Bemerkungen und Fragen über die

gelieferten Produkte und deren Gebrauch ein taugliches Registrierungsverfahren einrichten und führen. Der Abnehmer muss den Lieferanten unverzüglich über jede Beanstandung, Bemerkung und/oder Frage, die den Abnehmer bezüglich der gelieferten Produkte erreicht, informieren und muss dem Lieferanten alle damit im Zusammenhang stehende Dokumentation und alle Informationen zukommen lassen. Der Abnehmer darf eine solche Beanstandung, Bemerkung oder Frage nur dann bearbeiten, wenn er dazu zuvor die Zustimmung des Lieferanten erhalten hat. In einem solchen Fall muss der Abnehmer die eingegangene Beanstandung, Bemerkung oder Frage gemäß den Anweisungen bearbeiten, die der Lieferant ihm diesbezüglich erteilt.

Artikel 18: Rückruf

1. Der Abnehmer ist dazu verpflichtet, dem Lieferanten bei der Durchführung einer möglichen Rückrufaktion zu helfen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Abnehmer dazu, im Interesse der Zurückverfolgbarkeit der gelieferten Produkte ein taugliches Informationsarchiv führen, und zwar über mindestens fünf (5) Jahre nach dem Verkaufsdatum bzw. dem Datum der Ingebrauchnahme des Produkts. Das Archiv enthält mindestens Informationen über die Verkaufs- bzw. Gebrauchsdaten, Mengen und Chargennummern, sowie alle anderen Informationen, die im Rahmen einer möglichen Rückrufaktion notwendig sein könnten. Der Lieferant ist jederzeit dazu befugt, dieses Archiv einzusehen oder als Kopie vom Abnehmer anzufordern.
2. Wenn der Lieferant eine Rückrufaktion in Bezug auf ein Produkt durchführt, muss der Abnehmer die betreffenden Produkte, soweit diese bei ihm vorhanden sind, unverzüglich an den Lieferanten zurücksenden. Der Lieferant wird dann dem Abnehmer den Rechnungsbetrag der zurückgesandten Produkte, und die Kosten, die sich aus der Rücksendung der Produkte ergeben haben gutschreiben.

Artikel 19: Vertrauliche Informationen und Geheimhaltung

1. Alle vertraulichen Informationen (einschließlich der geistigen Eigentumsrechte daran) bleibt das Eigentum der verschaffenden Partei. Das Verschaffen von vertraulichen Informationen durch die verschaffende an die empfangende Partei kann in keinem Fall als eine Übertragung von Rechten, oder als die Abgabe einer Lizenz auf den Gebrauch der vertraulichen Informationen angesehen werden.
2. Die empfangende Partei verpflichtet sich gegenüber der verschaffenden Partei, die vertraulichen Informationen weder insgesamt noch teilweise, mündlich oder schriftlich ohne vorherige schriftliche Zustimmung der verschaffenden Partei direkt oder indirekt Dritten zur Kenntnis zu geben oder zur Verfügung zu stellen, und die vertraulichen Informationen strikt geheim zu halten. Die empfangende Partei verpflichtet sich weiterhin dazu, die vertraulichen Informationen nicht so zu gebrauchen, dass dadurch die Interessen der verschaffenden Partei geschädigt werden (können). Auch darf die empfangende Partei die vertraulichen Informationen nie für einen anderen Zweck gebrauchen, als für den Zweck der Erfüllung ihrer sich für sie aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen.
3. Die empfangende Partei darf die vertraulichen Informationen nicht in irgendeiner Form kopieren. Des Weiteren verpflichtet sich die empfangende Partei dazu, auf erstes Verlangen der verschaffenden Partei sowie im Fall einer Beendigung des geschlossenen Vertrags ihr

wie folgt zurückzugeben: (I) alle sich in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, sowie alle möglicherweise in irgendeiner Form davon gemachten Abschriften und Kopien, auf denen die vertraulichen Informationen schriftlich festgehalten wurden; (II) alle anderen (elektronischen) Datenträger, auf denen die vertraulichen Informationen gespeichert sind; (III) alle Aufzeichnungen für deren Erstellung die vertraulichen Informationen gebraucht wurden; (IV) alle Unterlagen, Memoranden, Berichte u. a., welche die vertraulichen Informationen, in bearbeiteter oder nicht bearbeiteter Form enthalten und/oder für deren Zustandekommen die vertraulichen Informationen gebraucht wurden.

4. Handelt der Abnehmer in einer Art und Weise, die gegen die Bestimmungen dieses Artikels verstößt, verwirkt der Lieferant eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000,= für jeden solchen Verstoß, und zwar unbeschadet der übrigen Rechte des Lieferanten.

Artikel 20: Intellectuelles und industrielles Eigentum

1. Der Lieferant bleibt Eigentümer aller möglicherweise bestehender Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Erläuterungen, Prüfungsunterlagen, Muster, Schemen, Modelle, Beratungs- oder anderen Unterlagen, die der Lieferant im Rahmen eines von ihm unterbreiteten Angebotes oder eines mit dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrages dem Abnehmer zur Verfügung gestellt hat. Die erwähnten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen usw. müssen auf dem Lieferanten auf dessen erstes Verlangen zurückgegeben werden.
2. Alle geistigen und industriellen Eigentumsrechte an dem Produkt, den Verpackungen, Gebrauchsanweisungen usw., sowie an den in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Unterlagen, und/oder die am Produkt, den Verpackungen, den Gebrauchsanweisungen usw., sowie an den in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Unterlagen geltend gemacht werden können, und/oder die im Zusammenhang mit dem Produkt, den Verpackungen, den Gebrauchsanweisungen usw., sowie an den in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Unterlagen erworben werden können, beruhen ausschließlich beim Lieferanten bzw. stehen ausschließlich dem Lieferanten zu. Der Abnehmer ist nicht dazu berechtigt, Verpackungen und/oder Gebrauchsanweisungen usw. ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferanten zu gebrauchen.
3. Es wird vorausgesetzt, dass der Abnehmer darüber informiert ist, dass bei der Herstellung des Produkts Patente genutzt werden. Der Abnehmer hat sich jeglicher Handlung zu enthalten, die eines oder mehrere dieser Patente verletzt. Auch wird er seine Kunden darauf aufmerksam machen, dass bei der Herstellung des Produkts Patente genutzt werden, und dass die Patentrechte gewahrt werden müssen. Schließlich wird der Abnehmer den Lieferanten unverzüglich und detailliert informieren, wenn er auf irgendeine Art und Weise von irgendeiner Verletzung eines oder mehrerer der Patente des Lieferanten Kenntnis erhält. Der Abnehmer befreit den Lieferanten weiterhin von allen Ansprüchen, die sich aus irgendeiner Verletzung der oben erwähnten (Patent-) Rechte ergeben, und er wird dem Lieferant alle Schäden erstatten, welche die Folge einer solchen Verletzung sind. Im Fall einer (angeblichen) Verletzung hat der Lieferant ohne weiteres das Recht, sofort die Erfüllung des Vertrages insgesamt oder teilweise auszusetzen, oder den Vertrag zu beenden.
4. Handelt der Abnehmer auf eine Art und Weise, die gegen die Bestimmungen dieses Artikels, verstößt, verwirkt er gegenüber dem Lieferanten eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe

von € 50.000,= für jeden solchen Verstoß, und zwar unbeschadet der übrigen Rechte des Lieferanten.

Artikel 21: Höhere Gewalt

1. Unter höherer Gewalt sind Umstände in Bezug auf Personen und /oder Dinge zu verstehen, derer sich der Lieferant bei seiner Erfüllung des Vertrags bedient oder zu bedienen pflegt, die solcherart sind, dass die Erfüllung des Vertrags dadurch unmöglich oder derart hinderlich und/oder unverhältnismäßig teuer wird, dass eine Erfüllung des Vertrags billigerweise nicht mehr, oder nicht sofort vom Lieferanten erwartet werden kann.
2. Höhere Gewalt sind in jedem Fall (ohne jedoch darauf beschränkt zu sein): Krieg und kriegsähnliche Zustände; behördliche Maßnahmen; Streiks; Aussperrungen; Behinderungen seitens Dritter; Schwierigkeiten beim Transport, unter Einschluss von Verzögerungen an Landesgrenzen; von den Parteien nicht vorhergesehene technische Komplikationen; Verzögerungen durch zeitlich begrenzte Arbeitsbehinderungen wegen Frost oder anderen Wetterbedingungen; Brand, Explosionen, andere ernsthafte Störungen des Betriebs auf Seiten des Lieferanten, die dem Lieferant nicht anzulasten sind, sowie die Situation, in welcher der Lieferant eine Leistung von einem Dritten, die im Zusammenhang mit der Leistung des Lieferanten steht, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß geliefert bekommt.
3. In einer Situation der höheren Gewalt werden die Lieferungs- und sonstigen Verpflichtungen des Lieferanten ausgesetzt. Dauert die Zeitspanne, in welcher aufgrund von höherer Gewalt die Erfüllung der Verpflichtungen seitens des Lieferanten nicht möglich ist, länger ist, als einen Monat, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass in einem solchen Fall eine Verpflichtung zur Vergütung irgendeines Schadens besteht.
4. Der Abnehmer hat dagegen nicht das Recht, den Vertrag aufzulösen, es sei denn, er kann nachweisen, dass eine vereinbarungsgemäße Erfüllung des Vertrags für seinen Betrieb von erheblicher Bedeutung ist. Die Auflösung muss in einem solchen Fall schriftlich und innerhalb von spätestens fünf (5) Tagen nach dem Verstreichen des Zeitraums von einem Monat stattfinden.
5. Hat der Lieferant beim Eintreten der höheren Gewalt bereits teilweise seinen Verpflichtungen entsprochen oder kann er nur teilweise diesen Verpflichtungen entsprechen, hat er das Recht, den bereits gelieferten bzw. den lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen, und der Abnehmer hat diese Rechnung so zu begleichen, als ob es einen separaten Vertrag beträfe. Dies gilt jedoch nicht, wenn der bereits gelieferte bzw. der lieferbare Teil keinen eigenständigen Wert hat.

Artikel 22: Sonstige Bestimmungen

1. Der Abnehmer hat nicht das Recht, eine Verpflichtung - ungeachtet ihrer Fälligkeit - mit einer Verpflichtung des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer zu verrechnen.
2. Alle vertraglichen oder gesetzlichen Rechtsforderungen des Abnehmers an den Lieferanten verjähren ein Jahr nachdem der Verjährungstermin entsprechend der gesetzlichen Vorschriften begonnen hat.

3. Es gilt immer die zuletzt herausgegebene Version dieser Bedingungen.
4. Der Lieferant hat das Recht, diese Bedingungen zu ändern. Solche Änderungen treten am diesbezüglich angekündigten Zeitpunkt in Kraft, beziehen sich jedoch nicht auf die Verträge, die vor diesem Zeitpunkt geschlossen wurden. Der Lieferant wird dem Abnehmer die geänderten Bedingungen rechtzeitig mitteilen. Wird kein Zeitpunkt des Inkrafttretens angegeben, treten die Änderungen für den Abnehmer dann in Kraft, nachdem ihm die Änderungen mitgeteilt wurden.

Artikel 23: Anwendbares Recht und Rechtsstreitigkeiten

1. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt niederländischem Recht. Eine Anwendung der Vereinbarung über Verträge für den internationalen Verkauf von Waren – CISG von 1980 ist ausgeschlossen.
2. Der niederländische Text dieser Bedingungen ist bindend.
3. Bei der Auslegung von Begriffen des internationalen Handels sind die „Incoterms 2000“, erstellt von der Internationalen Handelskammer in Paris (I.C.C.), in ihrer neuesten Fassung maßgeblich.
4. Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem – diesen Bedingungen unterliegenden – Vertrag ergeben oder damit im Zusammenhang stehen, oder die sich auf diese Bedingungen selbst oder auf deren Auslegung bzw. Ausführung sowohl im sachlichen als auch im juristischen Sinne beziehen, werden ausschließlich dem zuständigen Gericht im Gerichtsbezirk Utrecht (Niederlande) vorgelegt, auch wenn diese Rechtsstreitigkeiten nur von einer der Parteien als solche betrachtet werden. Das Recht des Lieferanten zur Anrufung des zuständigen Gerichts am Sitz des Abnehmers bleibt unberührt.